

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Firma: **Hafen der Vielfalt gGmbH** lautet.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

I. Gegenstand

(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(2) Die Zwecke der Gesellschaft sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung die Förderung der Erziehung und die Förderung der Jugendhilfe. Die Gesellschaft ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(3) Die Gesellschaft dient als ein pädagogisches Zentrum, das Familien umfassend und wertschätzend begleitet. Im Mittelpunkt steht dabei die Förderung von Teilhabe und Chancengleichheit für alle, unabhängig von kulturellen, sprachlichen oder sozialen Hintergründen. Durch die Arbeit wird ein Ort geschaffen, an dem Kinder und Jugendliche in einer sicheren und unterstützenden Umgebung ihre Fähigkeiten entdecken und entfalten können. Dies geschieht im Rahmen vielfältiger Angebote und Projekte, die sowohl pädagogisch fundiert als auch praxisnah gestaltet sind.

(4) Dazu wendet die Gesellschaft ein pädagogisches Konzept an, das auf den Prinzipien der Partizipation, Inklusion und Ressourcenorientierung basiert. Die Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen wird als ein gemeinschaftlicher Prozess verstanden, bei dem Eltern, pädagogische Fachkräfte und Kinder gleichberechtigt miteinander interagieren. Die Vermittlung von Kinder- und Jugendrechten ist dabei ein zentrales Anliegen, das die Gesellschaft durch Workshops, kreative Projekte und gezielte Bildungsangebote fördern wird.

(5) Die Gesellschaft bietet den Familien einen Ort der Geborgenheit, an dem sie ihre Potenziale entfalten und ihre Kinder in eine selbstbewusste Zukunft begleiten können. Die Gesellschaft trägt dazu bei, dass aus Vielfalt Stärke wird und so jedes einzelne Mitglied unserer Gemeinschaft dazu beiträgt, eine Gesellschaft zu gestalten, in der jeder seinen Platz findet und geschätzt wird.

(6) **Schwerpunkte der Arbeit der Gesellschaft sind:**

Ressourcen- und Sozialorientierung, um so die individuellen Stärken, Fähigkeiten und Ressourcen der Familien zu identifizieren und zu stärken. Es sollen die positiven Potenziale erkannt und gefördert werden, die soziale Integration und Teilhabe der Familien im lokalen Umfeld gestärkt werden. Dabei werden die Bedürfnisse und Gegebenheiten des sozialen Umfelds, um nachhaltige Unterstützung zu gewährleisten, berücksichtigt.

Intersektionalität, damit Familien mit unterschiedlichen sozialen Hintergründen und Migrationsgeschichten, die oft mehrfach bedingte Benachteiligungen und komplexe Herausforderungen erlebt haben, durch den intersektionalen Ansatz die Vielfalt der individuellen Lebenslagen und die damit verbundenen Bedarfe anzuerkennen und auf sie spezifisch einzugehen. Damit sollen Barrieren abgebaut werden Zugang zu Ressourcen geschaffen werden, die auf die spezifischen Lebenslagen der Familien abgestimmt sind. Die Selbstbestimmung der Familien soll gefördert werden, indem gemeinsam nach individuellen Lösungen gesucht wird, die die verschiedenen Aspekte ihrer Lebenssituationen berücksichtigen. Sowohl den Kindern als auch den Eltern soll ein Verständnis für die strukturellen Herausforderungen vermittelt werden, mit denen sie möglicherweise konfrontiert sind, und dabei unterstützt werden, ihre eigene Resilienz und Handlungsfähigkeit zu stärken.

Partizipation, Familien sollen an Entscheidungsprozessen aktiv teilhaben können. Durch partizipative Ansätze soll sichergestellt werden, dass ihre Bedürfnisse und Anliegen gehört werden, was zu einer stärkeren Identifikation und Wirksamkeit der Maßnahmen führt. Dazu soll das Ziel erreicht werden, dass Familien die notwendigen Werkzeuge und Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um ihre Herausforderungen eigenständig bewältigen zu können. Dabei wird Wert auf Empowerment und Stärkung gelegt.

Mehrsprachigkeit & Bildung, die Gesellschaft setzt sich für eine Chancengleichheit im Erziehungs- und Bildungskontext ein. Daher wird ein barrierefreien Informationszugang gefördert, in dem auch gezielt die Mehrsprachigkeit unterstützt wird durch die Anerkennung verschiedener Sprachen und die effektive Kommunikation und Betreuung in der jeweiligen Muttersprache.

Gewaltfreie Erziehung und Bildung, die Arbeit der Gesellschaft zielt darauf ab, gewaltfreie Erziehung und Bildung zu fördern. Durch präventive Aufklärungsarbeit und gezielte Maßnahmen setzen sich die Gesellschaft für eine positive und respektvolle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ein.

Kinder- und Jugendrechte, die Gesellschaft wird Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte und Pflichten aufklären. Die UN-Kinderrechtskonvention stellt klar, dass besonderer Schutz und Fürsorge dafür sorgen sollen, dass die Kinder und Jugendlichen sich frei entfalten und gesund entwickeln können. Diese Rechte sind ernstnehmen und darüber zu belehren, um sie in eine Gesellschaft zu integrieren, in der die Kinder und Jugendlichen sicher und selbstbewusst aufwachsen und auftreten können. Dabei ist wichtig, in der Praxis sicherzustellen, dass die Stimmen der Kinder und Jugendlichen gehört werden und ihre Bedürfnisse im Mittelpunkt stehen.

Psychosoziale Störung und Traumabewältigung, die Gesellschaft bietet gezielte Unterstützung bei psychosozialen Störungen und Traumata an. Durch qualifizierte Fachkräfte und individuell angepasste Maßnahmen soll erreicht werden, das Wohlbefinden der Familien zu fördern und sie in schwierigen Situationen zu unterstützen.

Dabei ist die Arbeitsweise geprägt von Professionalität und Verantwortungsbewusstsein, insbesondere im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Familien. Der Schutz des Wohlbefindens steht dabei an erster Stelle, dieses Ziel wird durch präventive Aufklärungsarbeit, Jugendarbeit sowie ambulante und stationäre Hilfe für die Verhinderung möglicher Gefährdungen erreicht werden.

(7) Die Gesellschaft wird bei der Verwirklichung ihrer Zwecke nicht zu Betrieben selbiger oder ähnlicher Art in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als es bei der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

(8) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen bzw. Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, unmittelbar dem Gesellschaftszweck zu dienen.

(9) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten bzw. sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen.

II. Gemeinnützigkeit und Mitgliedschaft

(1) Die Gesellschaft verfolgt durch das Betreiben des pädagogischen Zentrums ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Förderung der Erziehung und Förderung der Jugendhilfe im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. "

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

(5) Zur Verwendung von unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken darf die Gesellschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft - auch wenn diese Gesellschafterin dieser Gesellschaft ist - im Rahmen des § 58 AO zur Verfügung stellen und zuwenden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,00 EUR

in Worten Euro: fünfundzwanzigtausend.

(2) Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR.

Hiervon haben übernommen:

Frau Gülcan Inci, geboren 28.04.1975, wohnhaft: Berlin,

25000 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1 bis 25000 gegen Bareinlage in Höhe der Nennbeträge.

Die Geschäftsanteile sind sofort in Höhe von 100 % einzuzahlen.

§ 5 Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann auch einzelne Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, so dass sie befugt sind, die Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten. Dies gilt auch dann, wenn sich alle Geschäftsanteile in der Hand des Geschäftsführers oder daneben in der Hand der Gesellschaft vereinigt haben.

(4) Absätze (1) - (3) gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 6 Wettbewerbsverbot

Jedem Gesellschafter und jedem Geschäftsführer kann durch Beschluss der Gesellschafter Befreiung vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot erteilt werden.

§ 7 Erbfolge

(1) Sollte ein Gesellschafter anders als ausschließlich von Ehegatten, Abkömmlingen oder Mitgesellschaftern beerbt worden sein, kann der betreffende Geschäftsanteil gegen Entgelt eingezogen werden.

(2) Die Gesellschaft kann anstatt der Einziehung die Abtretung des Anteils oder Teilen davon an die Gesellschaft selbst oder an einen oder mehrere Gesellschafter oder an Dritte verlangen.

(3) Wurde der Geschäftsanteil im Wege der Erbfolge oder aufgrund eines Vermächtnisses an mehrere Erben bzw. Vermächtnisnehmer übertragen, sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter für ihr Stimmrecht zu bestimmen. Das Stimmrecht aus dem betroffenen Geschäftsanteil ruht, solange kein gemeinsamer Vertreter bestellt wurde.

§ 8 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist jederzeit zulässig.

(2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann ein Geschäftsanteil durch Beschluss der Gesellschafter ganz oder teilweise eingezogen werden, wenn

a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist,

b) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des Gesellschafters betrieben und diese Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht binnen drei Monaten seit Beginn der Zwangsvollstreckung aufgehoben werden,

c) der Geschäftsanteil des Gesellschafters von einem Gläubiger gepfändet und die Pfändung nicht binnen zweier Monate wieder aufgehoben wird,

d) ein wichtiger Grund in der Person des Gesellschafters vorliegt, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, d.h. wenn das Verhalten des Gesellschafters die Interessen der Gesellschaft schädigt bzw. den übrigen Gesellschaftern der Verbleib des Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zugemutet werden kann,

e) ein Gesellschafter bei Eingehung der Ehe oder ein bereits verheirateter Gesellschafter binnen einer Frist von sechs Monaten nicht mit seinem Ehegatten Gütertrennung bzw. die modifizierte Zugewinnngemeinschaft vereinbart hat, wonach der Geschäftsanteil im Falle der Scheidung der Ehe bei der Ermittlung des Zugewinnausgleichs außer Betracht bleibt,

f) ein Gesellschafter anders als ausschließlich von Ehegatten, Abkömmlingen oder Mitgesellschaftern beerbt worden ist und der betreffende Geschäftsanteil nicht binnen einer Frist von sechs Monaten seit Aufforderung durch die Gesellschaft auf vorgenannte Personen übertragen wird.

(3) Die Gesellschafter können anstelle der Einziehung auch beschließen, dass der betroffene Geschäftsanteil an einen oder mehrere Gesellschafter oder die Gesellschaft oder einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten übertragen wird und zwar, ohne dass die Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters notwendig ist.

(4) Bei der Beschlussfassung über die Einziehung oder Übertragung des Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Sämtliche Gesellschafterrechte ruhen vom Tage der Beschlussfassung an.

(5) Die für den eingezogenen oder zu übertragenden Geschäftsanteil zu zahlende Vergütung besteht in einem Geldbetrag und bemisst sich in Höhe des Nominalwertes des Geschäftsanteils. Hinsichtlich der Vergütung gilt § 2 Teil II Abs. (3) dieser Satzung.

§ 9 Kündigung

(1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen.

(2) Die Kündigung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den übrigen Gesellschafter unverzüglich die erfolgte Kündigung mitzuteilen.

(3) Nach erfolgter Kündigung durch einen Gesellschafter, wird die Gesellschaft durch die verbleibenden Gesellschafter fortgesetzt, es sei denn diese beschließen binnen einer Frist von drei Monaten ab Zugang der Kündigungsmitteilung die Auflösung der Gesellschaft. Die verbleibenden Gesellschafter - mehrere im Beteiligungsverhältnis - können die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters übernehmen, ohne dass eine Mitwirkung des Kündigenden notwendig ist.

(4) Sofern die verbleibenden Gesellschafter den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters nicht übernehmen, sind diese verpflichtet, der Veräußerung des Geschäftsanteils an einen Dritten zuzustimmen.

(5) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung. Die Höhe der Vergütung und Zahlungsmodalitäten bestimmen sich analog dem § 8 Abs. (5) dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 10 Jahresabschluss/Bilanz

Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und den Gesellschaftern binnen eines weiteren Monats mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zuzusenden.

§ 11 Vorkaufsrecht

(1) Sollte ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise an einen Dritten veräußern, der bis dahin nicht der Gesellschaft angehörte, haben die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile ein Vorkaufsrecht.

(2) Übt einer oder mehrere Gesellschafter das ihnen zustehende Vorkaufsrecht nicht aus, dann steht dieses den ausübungswilligen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu.

(3) Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur binnen eines Monats seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

(4) Sollten mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht ausüben, ist der Geschäftsanteil entsprechend zu teilen. Nicht teilbare Beträge stehen demjenigen Gesellschafter zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.

§ 12 Liquidation

(1) Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft hat die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

(2) Im Übrigen verbleibt es für den Fall der Auflösung der Gesellschaft für die Liquidation bei den gesetzlichen Bestimmungen.


(3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.

§ 13 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Kosten der Beurkundung, der Eintragung in das Handelsregister, sonstige Rechts- und Steuerberatungskosten) in Höhe von bis zu 1.500 EUR.

Berlin, den 30.01.2025

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben wie folgt:



Gülcan Inci



Rutetzki, Notar

